

10. Juni 1975

Nr. 3421

I.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanung in der Gemeinde Riedholz hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde einen Strassen- und Baulinienplan über die "Durchgangsstrasse T 5" mit Anschlüssen von Nebenstrasse ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 10. Januar - 10. Februar 1975 im Gemeindehaus in Riedholz.

Innert der gesetzlichen Frist gingen zwei Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Cellulose Attisholz AG, Luterbach
2. Erbgemeinschaft des Binz Fritz sel., Riedholz, vertreten durch Frau Rosmarie Hinzer-Binz, Restaurant zur Post, Riedholz

Beamte des Bau-Departementes führten am 29. April 1975 in Anwesenheit des Präsidenten der Planungskommission Riedholz die Einspracheverhandlungen in Riedholz durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Riedholz. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Cellulose Attisholz AG, Luterbach,
Eigentümerin u.a. von GB Riedholz Nr. 282

Es wird vorsorglich Einsprache erhoben gegen die Aufhebung der Einmündung des "Hermann Sieber-Weges" in die Durchgangsstrasse T 5.

Dieser Weg soll verlegt und in westlicher Richtung neu an die Attisholzstrasse angeschlossen werden. Die Einsprecherin ist mit einem solchen Projekt grundsätzlich einverstanden, möchte aber über die Kostentragung näheren Aufschluss haben.

Die Verlegung des "Hermann Sieber-Weges" ist mit dem Bau der Kreuzung Durchgangsstrasse T 5/Attisholzstrasse geplant. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kantons und der Gemeinde als direkt Interessierte und Verursacher; eine finanzielle Beteiligung der Einsprecherin und der übrigen privaten Anstösser fällt somit ausser Betracht. Die Frage eines allfälligen Perimeterbeitrages nach Gemeindereglement ist hier nicht zu behandeln.

Im weitem wird das Begehren gestellt, es sei der nördliche Zugang zur Personenunterführung bei der SNB-Haltestelle "Weiher" etwas nach Osten zu verschieben. Gemäss Auflageprojekt würde dieser Zugang vom Gartenareal des Grundstückes GB Nr. 282 eine Fläche von ungefähr 100 m² beanspruchen. Eine Verschiebung könnte in das Trasse der Weiherstrasse vorgenommen werden, da diese Gemeindestrasse später nur noch für den Fussgänger- und Zubringerverkehr geöffnet sein wird.

Diesem Begehren kann weitgehend entsprochen werden, doch ist zu beachten, dass die erwähnte Gemeindestrasse auch für die Erschliessung der angrenzenden Parzelle GB Nr. 337 vorzusehen ist. Eine möglichst weitgehende Verschiebung des nördlichen Unterführungszuganges wurde eingehend abgeklärt und hierauf im Auflageplan entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund dieser Erwägungen und Plankorrektur hat Herr Direktor U. Sieber, Vertreter der Einsprecherin die Erklärung abgegeben, dass der Einsprache im weitesten Sinne entsprochen sei und dass sie demzufolge als gegenstandslos abgeschrieben werden könne. Hievon wird Kenntnis genommen.

Einsprache Nr. 2: Erbgemeinschaft des Fritz Binz sel.,
Eigentümerin von GB Riedholz Nr. 386

Die Einsprache richtet sich gegen den Ausbauplan der Durchgangsstrasse T 5, insbesondere werden die Gestaltung der neuen Kreuzung

Durchgangsstrasse T 5/Attisholzstrasse und die damit verbundene Neuregelung der Zu- und Wegfahrten bemängelt. Das geplante Vorhaben würde sich sehr nachteilig auf den Geschäftsgang des Restaurant zur Post auswirken.

Hierauf hat das Kantonale Tiefbauamt das strittige Planungskonzept nochmals überprüft und kam dabei zur Schlussfolgerung, dass sich hier doch noch andere Möglichkeiten anbieten und sich daher neue Projektstudien aufdrängen. Es wird deshalb beantragt, das in Frage stehende Gebiet von der Plangenehmigung auszuschliessen und später das Ergebnis der Projektüberarbeitung separat aufzulegen. Nachdem sich die Einsprecher mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt haben, wurde der Auflageplan entsprechend abgeändert und die Plangenehmigung im vorstehenden Sinne begrenzt. Die Einsprache kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den im Sinne der Einspracheverhandlungen abgeänderten und im Geltungsbereich eingeschränkten Strassen- und Baulinienplan sind keine technischen Einwendungen anzubringen. Der vorliegende Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Durchgangsstrasse T 5" in der Gemeinde Riedholz wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die beiden Einsprachen werden im Sinne der vorstehenden Darlegungen als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau mit Trottoirs und Fussgängerunterführung erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4533 Riedholz, mit 1 genehmigten Plan

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4533 Riedholz

Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission 4657 Dulliken

Per EINSCHREIBEN an:

Cellulose Attisholz AG, 4708 Luterbach (2)

Frau Rosmarie Hinzer-Binz, Restaurant zur Post, 4533 Riedholz (2)
für sich und die Erbgemeinschaft